



# Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz

## 1. Was ist das Ziel des Gesetzes?

- Ziel ist es, den **Schutz der Menschenrechte** zu verbessern.
- Dazu **tragen auch Unternehmen in Deutschland Verantwortung**. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass in **ihren Lieferketten** die Menschenrechte eingehalten werden, also **keine Kinder arbeiten** oder Zwangsarbeit stattfindet.
- Dabei geht es um die Einhaltung **grundlegender Menschenrechtsstandards**. Es geht nicht darum, überall in der Welt deutsche Sozialstandards umzusetzen
- **Auch Umweltbelange sind relevant**, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z.B. durch vergiftetes Wasser).
- Das Gesetz legt **klare und umsetzbare Anforderungen für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen fest** und schafft so Rechtssicherheit für Unternehmen und Betroffene.
- **Damit setzen wir den Koalitionsvertrag um.**

## 2. Warum brauchen wir ein Sorgfaltspflichtengesetz?

- Um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland umzusetzen, hatte die Bundesregierung viele Jahre auf freiwilliges Engagement gesetzt und den **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte** verabschiedet.
- Zur Überprüfung, ob größere Unternehmen ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten nachkommen, wurde ein **Monitoring** mit unabhängigen Dienstleistern eingerichtet.
- Die **Zielmarke von 50 Prozent wurde dabei klar verfehlt**:
  - Bei der ersten Unternehmensbefragung (2019) haben etwa 400 von rund 3.000 angeschriebenen Unternehmen den Fragebogen ausgefüllt; davon waren ca. 20 % Erfüller.
  - In der zweiten Runde (2020) wurde die Methodik verbessert und es antworteten rund 450 (von 2.250) Unternehmen; davon waren **17 % Erfüller**.
- Der **Koalitionsvertrag** sah für diesen Fall vor, dass die Bundesregierung auf nationaler Ebene gesetzlich tätig wird.

### 3. Was sind die größten Menschenrechtsverletzungen bei Wirtschaftsaktivitäten weltweit?

- **152 Mio. Kinderarbeiter**, davon die Hälfte in ausbeuterischen Verhältnissen.
- **25 Mio. Menschen in Zwangsarbeit**.

### 4. Auf welche Menschenrechte beziehen sich die Sorgfaltspflichten?

- Unversehrtheit von Leben und Gesundheit;
- Freiheit von Sklaverei und Zwangsarbeit;
- Schutz von Kindern und Freiheit von Kinderarbeit;
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Schutz vor Folter;
- Gerechte Arbeitsbedingungen (Arbeitsschutz, Pausen);
- Umweltbezogene Pflichten zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

### 5. Welche Unternehmen werden vom Gesetz erfasst?

- Ab 2023: Unternehmen mit mehr als **3.000 Mitarbeitenden** (über 600 Unternehmen in Deutschland).
- Ab 2024: Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitenden** (2.900 Unternehmen).
- Danach wird der Anwendungsbereich evaluiert.

### 6. Was sind die wichtigsten Regelungen?

#### 1. Erstmals klare Anforderungen für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten

- Das schafft Rechtssicherheit für Unternehmen und Betroffene.

#### 2. Verantwortung für die gesamte Lieferkette

- Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich auf die **gesamte Lieferkette** – vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt.
- Die Anforderungen an die Unternehmen sind angemessen und **abgestuft**, u.a. nach dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den Verursacher der Verletzung sowie nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette.

- Viele Unternehmen erfüllen bereits diese Vorgaben, da sie beispielsweise die **EU-Konfliktmineralienverordnung** und / oder die **EU-CSR-Richtlinie** umsetzen.

### 3. Externe Überprüfung durch eine Behörde

- Mit dem **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** überprüft eine etablierte Behörde die Einhaltung des Gesetzes.
- Sie kontrolliert die Unternehmensberichte und geht eingereichten Beschwerden nach.

### 4. Besserer Schutz der Menschenrechte

- Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können ihre Rechte nicht nur vor deutschen Gerichten geltend machen, sondern jetzt auch Beschwerde beim **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** einreichen.

## 7. Was ist eine Lieferkette?

- Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Beiträge, die das Unternehmen verwendet, um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen, angefangen **von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden**.

## 8. Wie sind die Anforderungen in der Lieferkette abgestuft?

- Die **Anforderungen an die Unternehmen sind nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette abgestuft**:
  - eigener Geschäftsbereich,
  - unmittelbarer Zulieferer,
  - mittelbarer Zulieferer.

### Und nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung,
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung.

## 9. Was muss ein Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer tun?

- **Unternehmen müssen folgende Maßnahmen umsetzen:**
  - **Grundsatzerklärung** zur Achtung der Menschenrechte verabschieden.
  - **Risikoanalyse:** Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen.
  - **Risikomanagement (inkl. Abhilfemaßnahmen)** zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
  - **Beschwerdemechanismus** einrichten.
  - Transparent öffentlich **Bericht erstatten**.
- Im Fall einer Verletzung muss es im eigenen Geschäftsbereich unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen. Zudem muss es weitere Präventionsmaßnahmen einleiten.
- Wenn das Unternehmen die Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellen.

## 10. Was muss ein Unternehmen beim mittelbaren Zulieferer tun?

- Hier gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen.
- Erlangt das Unternehmen Kenntnis von einem **möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer**, so hat es unverzüglich:
  - eine Risikoanalyse durchzuführen,
  - ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung umsetzen,
  - angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern.

## 11. Was muss ein Unternehmen tun, wenn eine Beschwerde eingeht?

- Das Unternehmen muss prüfen, ob eine Rechtsverletzung im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer vorliegt.
- Je nach Stufe der Lieferkette gelten dann die zuvor dargestellten Anforderungen.

## 12. Müssen gegebenenfalls Geschäftsbeziehungen abgebrochen werden?

- Das ist nicht Ziel des Gesetzes. Vielmehr geht es darum, Verbesserungen beim Menschenrechtsschutz dauerhaft zu verankern.
- Ein **Abbruch der Geschäftsbeziehungen** ist nur dann geboten, wenn eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung festgestellt wurde und die bisherigen Maßnahmen des Konzepts innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfolgreich sind.

## 13. Gibt es eine Haftung für Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten?

- Das Gesetz schafft **keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen**.
- Es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach deutschem und ausländischem Recht.

## 14. Können Nichtregierungsorganisationen klagen?

- Nichtregierungsorganisationen steht **kein eigenes Klagerecht** zu.
- Betroffene, die in wichtigen Rechten verletzt wurden, können aber von Nichtregierungsorganisationen bei ihrer Klage unterstützt werden (sog. Prozessstandsschaft).

## 15. Gibt es Vorgaben für Mindestlöhne?

- Das Gesetz legt **keine globalen Mindestlöhne** fest.
- Das Gesetz verweist aber auf die ILO-Übereinkommen, die einen angemessenen Lohn vorsehen.
- Das anzustrebende Lohnniveau ist von Land zu Land verschieden und orientiert sich an der wirtschaftlichen Situation.

## 16. Wie wird das Gesetz umgesetzt?

- Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** gewährleistet die effektive Durchsetzung des Gesetzes.
- Bei Verstößen gegen das Gesetz sind **Bußgelder** möglich.
- Unternehmen können bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahren von der **öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen** werden.
- Gleichzeitig wird es substantielle **Unterstützungsangebote** der Bundesregierung für Unternehmen geben.

## 17. Gibt es ein elektronisches Berichtsverfahren?

- Die zuständige Behörde arbeitet **aufwandsarm mit einem komplett elektronischen Berichtsformat**. Bestehende Berichtspflichten (z.B. CSR-Berichterstattung) werden darin integriert, um Parallelstrukturen zu vermeiden.
- Weitere Erleichterung für Unternehmen: Die Behörde wird einen „**Anerkennungsmechanismus**“ für bestehende **Zertifizierungssysteme** aufsetzen. Das gibt Unternehmen Orientierung, an welchen Stellen Zertifikate als Nachweis für die Erbringung der Sorgfaltspflichten geeignet sind.

## 18. Brauchen wir nicht europaweite Regeln?

- Das **Ziel** bleibt eine **einheitliche europäische Regelung**.
- Bis eine einheitliche europäische Regelung vorliegt, wird es voraussichtlich noch mehrere Jahre dauern.
- Mit einem nationalen Gesetz können wir die EU-Gesetzgebung in unserem Sinne beeinflussen. Das ist auch im Interesse der deutschen Wirtschaft.

## 19. Wie ist die weitere Zeitplanung?

- Das Lieferkettengesetz wurde am 3. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen.
- Noch **vor der Sommerpause** soll das Gesetz vom **Deutschen Bundestag** verabschiedet werden.
- Für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden gilt es dann ab dem 01.01.2023.